



**Stellungnahme des Landesverbandes Hessen des  
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der  
Maßnahmenprogramme in Hessen**

**23.06.2009**

BUND Landesverband Hessen e.V.  
Triftstrasse 47, 60528 Frankfurt am Main  
Tel. 069 677376-0  
Fax 069 677376-20  
[bund.hessen@bund-hessen.de](mailto:bund.hessen@bund-hessen.de)  
[www.bund-hessen.de](http://www.bund-hessen.de)

## **Bewirtschaftungsplan**

Die Stellungnahme des BUND zum Bewirtschaftungsplan und zu den WRRL-Maßnahmen in Hessen will dazu beitragen, die vorliegenden Entwürfe zu optimieren. Ferner sollen bereits Anregungen gegeben werden, wie die Planungen im nächsten Bewirtschaftungszyklus verbessert werden können. Dabei geht es auch um die Frage, wie die „Geburtsfehler“ der EG-WRRL (beispielsweise mangelnde Berücksichtigung der Auen, Dualismus von öko-toxikologischen und trinkwasserbezogenen Umweltqualitätsnormen) durch den wasserwirtschaftlichen Vollzug in Hessen „geheilt“ werden können. Der BUND macht insbesondere den Vorschlag, die allgemein gehaltenen Maßnahmenpakete und Maßnahmenstrecken durch detaillierte „Arbeitspläne“ wie in Baden-Württemberg zu konkretisieren. Damit könnte auch die Bürgerbeteiligung vor Ort voran gebracht werden. Ferner unterbreitet der BUND Vorschläge, wie die Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie, der Strukturgüte und der Durchgängigkeit (auch für Geschiebe!) zielgenauer gefasst werden könnten. Einer der Schwerpunkte ist dabei die landesweite Ausweisung von multifunktionalen Gewässerrandstreifen im Außenbereich. Hinsichtlich der Verbesserung der Grundwassergüte regt der BUND insbesondere an, den kontrolliert biologischen Landbau im Land massiv zu fördern.

Vom BUND wird kritisch angemerkt, dass sich noch nicht einmal die einzelnen Bundesländer auf eine Vorgehensweise und Definition zum Handlungsbedarf geeinigt haben, was dazu führt, dass die Wasserkörper nicht als Ganzes und europaweit, sondern landespolitisch unterschiedlich bewertet werden und gemeinsames Handeln z. T. verhindert.

Nach Ansicht des BUND verstößt Hessen massiv gegen die WRRL, wonach die Mitgliedsstaaten für alle relevanten Stoffe Qualitätsnormen festzulegen haben. Dies ist z.B. nicht geschehen für Dioxine, dioxinähnliche PCB und Arzneimittel und Hormone. In der Folge werden für diese Stoffe keine Qualitätsnorm-Überschreitungen festgestellt, da es keine entsprechenden Messprogramme gibt und folglich auch keine Maßnahmen geplant.

Weiterhin wird vom BUND sehr kritisch beurteilt, dass die Landesregierung Hessen keinen einzigen Cent für die WRRL aus dem ELER-Programm für den Planungsraum 2005-2013 abgerufen hat, was einer groben Nachlässigkeit bzw. Unverantwortlichkeit hinsichtlich der Erreichung der Ziele der WRRL gleichkommt und die gesamte Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes Hessen quasi ad absurdum führt: Ohne Gelder für die Umsetzung können die Ziele der WRRL bis 2015 nicht erreicht werden.

Insgesamt reichen die in Kapitel 7 (S. 15) aufgelisteten finanzielle und wirtschaftliche Instrumente nicht aus.

Die Problembeschreibung bezüglich der Versalzung der Werra ist im Wesentlichen zutreffend. Das Versalzungsproblem wird wegen seiner Auswirkungen zu Recht als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage im Wesereinzugsgebiet eingestuft.

Die im Gewässerschutz engagierten (ehrenamtlichen) MitarbeiterInnen und Mitarbeiter des BUND in Hessen würden sich freuen, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung die Vorschläge beachten und in die Maßnahmenplanung einbeziehen würde. Der BUND ist diesbezüglich zum konstruktiven Dialog mit den Behörden und der Politik in Hessen bereit.

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
2	Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwässern	<p>Weder in dem Unterkapitel 2.1.4 „Sonstige anthropogene Einwirkungen“ noch im Unterkapitel „2.2.3 Grundwasserabhängige Landökosysteme“ sind die Beeinträchtigungen durch Neophyten (Invasive Arten) erwähnt oder bewertet.</p> <p>Insbesondere an größeren Flüssen, wie z.B. der Lahn, führt die auch durch den Klimawandel begünstigte Ausbreitung von Neophyten zur Zurückdrängung heimischer, standorttypischer Arten und damit zum Verlust der Biologischen Vielfalt. Davon betroffen sind auch grundwasser-abhängige Landökosysteme.</p> <p>Auch wenn es sich hier um den Bericht zu Hessen handelt, wäre die Angabe der Gesamtmenge der eingeleiteten Salzmenge in die Werra inkl. des Thüringer Anteils hier angebracht.</p>
2.1	Belastungen der Oberflächengewässer	
2.1.1.2	Industrielle Einleitungen	<p>Im Zuge der nicht mehr aufhaltbaren Klimaerwärmung wird es immer bedeutsamer, Wärmeeinleitungen in die Fließgewässer zu vermindern. Die Einleitungen sind saisonal zu differenzieren, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial beizubehalten bzw. zu erreichen. Dabei dürfen folgende Temperaturmaxima nicht überschritten werden: von Dezember bis Februar 10 °C während der Laichzeit der Winterlaicher und zur Gonadenreife und Synchronisation der Frühjahrslaicher (gemäß EU-Fischgewässer-Richtlinie 2006), von März bis Mai 20 °C zur Laichzeit der Frühjahrslaicher einschließlich der Larval- und Jungfisch-Phase, von Juni bis September 25 °C (Maximalwert nach LAWA 2007) und von Oktober bis November 20 °C zur Gonadenreife und Synchronisation der Winterlaicher.</p> <p>Diese Temperaturmaxima sind erforderlich, um die Ansprüche verschiedener Wanderfischarten zu erfüllen. Lachs und Meerforelle stehen bei Temperaturen von mehr als 23 °C unter Stress und stellen bei mehr als 24 bis 25 °C ihre Aufwärtswanderung so lange ein, bis niedrigere Temperaturen erreicht sind. Damit wirken Temperaturen über 25 °C wie unsichtbare physikalische Wanderhindernisse und sind somit in ihrer Wirkung zeitweise Querbauwerken gleichzusetzen.</p> <p>Wenn die physikalischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden, sind die angelaufenen kostspieligen Programme für Wanderfische zum Scheitern verurteilt. Die bisherigen Regelungen haben nicht berücksichtigt, dass Wanderfische, insbesondere Maifisch, Meerforelle und Lachs, Cyprinidengewässer durchwandern müssen, bevor sie die kühleren Salmonidengewässer erreichen können.</p>
2.1.3.5	Rückstau und Sohlenerosion (S. 19 – 21)	<p>Folgende Auswirkungen von Rückstauen fehlen in den Ausführungen und sind noch aufzunehmen:</p> <p>im Abschnitt: Hydromorphologische Auswirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkürzung der Fließgewässerstrecken durch Stillwasserbereiche</li> </ul> <p>im Abschnitt: Auswirkungen auf die Flora und Fauna</p>

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkeres Auftreten von Phytoplankton und Wasserpflanzen (z.B. Kanadische Wasserpest)</li> <li>• als mögliche Beeinträchtigung durch Turbinen: Verletzung und Tötung von Fischen</li> </ul> <p>neuer Abschnitt: Abflussverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen durch Schwallbetrieb: Erzeugung hoher künstlicher Abflussschwankungen</li> </ul>
2.2	Grundwasser	<p>Im letzten Absatz S. 39, Kapitel 2 des Bewirtschaftungsplanes findet sich folgende Aussage als Resume aus dem Vergleich von Ganglinienverläufen für verschiedene Grundwassermessstellen: "Es zeigte sich, dass die Ganglinien aller Messstellen (Beobachtungszeitraum seit 1993 und länger) einen typischen Verlauf, also nur jahreszeitliche Schwankungen und Reaktionen auf mehrere niederschlagsarme und niederschlagsreiche Perioden aufzeigen..." Eine derartige Aussage ist u.E. allenfalls für Teilbereiche zutreffend. Gerade für die Problemgebiete im Hessischen Ried und vermutlich auch der Untermainebene stellen sich die Verhältnisse charakteristisch anders dar, wie aus den Ganglinienverläufen von drei Grundwassermessstellen ersichtlich ist:</p> <p>Die Ganglinie der Messstelle 527169 bildet eine Referenz für eine antropogen weitestgehend unbeeinflusste Grundwassersituation. Sie spiegelt daher die Verhältnisse für die natürliche jahreszeitliche und klimaperiodische Schwankung auf der Zeitachse zutreffend wider. Demzufolge können die übermäßigen Depressionen der beiden Messstellen 527285 und 544044 nach der niederschlagsreichen Klimaperiode um 2002 nicht mit natürlichen jahreszeitlichen und klimatischen Ereignissen erklärt werden. Vielmehr sind sie bedingt durch eine übermäßige Grundwasserentnahme, die über die nachhaltig verfügbaren Ressourcen aus der Grundwasserneubildung hinausgeht und in einer von Natur aus niederschlagsarmen Region nicht regeneriert werden können. Vielmehr sind sie maßgebliche Ursache für die Schaffung einer Situation, in der die Grenzgrundwasserstände von grundwasserabhängigen Landökosystemen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten dauerhaft unterschritten werden.</p> <p>Auch unter dem hier aufbereiteten Aspekt erweist sich die Behauptung eines durchgängig guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper als nicht haltbar ebenso wie die daraus gezogene Schlussfolgerung eines nicht gegebenen Handlungsbedarfs.</p>
2.2.1.3, S. 36ff	Sonstige antropogene Einwirkungen	<p>Hier sollte auch auf die mögliche – mindestens anteilige - Vermeidung der Produktionsrückstände bei der Herstellung von Kalium in Osthessen eingegangen werden.</p> <p>Die in ihrer Höhe durch die Kaliindustrie bedingten „diffusen“ Einträge dürfen nicht fälschlicherweise zur Begründung hoher Grenzwerte missbraucht werden. Bei Einstellung der Versenkung ist von einem allmählichen Rückgang der diffusen Belastungen auszugehen.</p> <p>Durch die besonders hohe direkte Belastung von Werra und Grundwasser wurde der Belastung durch Haldenabwasser in Hessen bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Einträgen aus den Halden</p>

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
		ins Grundwasser nicht nur um geringe Mengen handelt, zumal auch bei neuen Halden keine wirklich dichte Basisabdichtung erfolgt.
3	Verzeichnis der Schutzgebiete	<p>Aus dem vorgelegten Material geht hervor, dass eine Betrachtung grundwasserabhängiger Landökosysteme beschränkt worden ist auf Flächen mit naturschutzfachlichem Schutzstatus. Dieses Vorgehen ist u.E. mangelhaft, weil damit wesentlich Flächen einer Betrachtung sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch ggf. zu ergreifender Maßnahmen entzogen werden. Dieses Handeln steht in klarem Widerspruch zu den Vorgaben der LAWA- Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 30.04.2003, die dazu folgendes ausführt (S. 39 oben):</p> <p>Bundesweite Vorgaben</p> <p>Die grundwasserabhängigen Oberflächengewässer- und Landökosysteme können, müssen aber nicht, gleichzeitig Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sein. Die Zielsetzung der WRRL ist hier weitergehend. Es sind daher <u>nicht nur die nach deutschem oder europäischem Recht ausgewiesenen oder gemeldeten Biotope für die Prüfung zugrunde zu legen, sondern auch die Ökosysteme, die nur bei direktem Anschluss an das Grundwasser überlebensfähig sind, aber keinen besonderen Schutzstatus besitzen.</u></p> <p>Die Verletzung dieser Arbeitsrichtlinie führt dazu, dass erhebliche Flächen mit grundwasserabhängigen Biotopen nicht erfasst und damit in ihrem Zustand nicht bewertet wurden. Dabei ist auch von Bedeutung, dass in Hessen nicht alle schützwürdigen Flächen auch tatsächlich mit einer Schutzkategorie belegt sind. Dies wiederum hat seine Begründung darin, dass die Ausweisung von Schutzgebieten nicht umfassend im fachlich gebotenen Umfang durchgeführt, sondern auch politischen Abwägungen unterworfen worden ist.</p> <p>Der BUND fordert daher eine der LAWA-Arbeitshilfe entsprechende Ausdehnung und vollständige Erfassung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Bewertung der relevanten Grundwasserkörper. Diese weitere Erfassung wird nach unserer Einschätzung dazu führen, dass weitere Grundwasserkörper erkannt werden, die sich hinsichtlich der grundwasserabhängigen Landökosysteme in einem schlechten Zustand befinden.</p>
4	Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsprogramme	Durch die Beschreibung der Salzbelastung der Werra (S 45 f) wird deutlich: Auch andere Gewässer in der Werraue weit unterhalb der Salzeinleitungen sind durch die Salzbelastung des Hauptflusses negativ betroffen.
4.1	Oberflächengewässer	Zu Quecksilber sind zwar die Qualitätsnormen der EU (auch zum zulässigen Gehalt in Fischen) aufgeführt, aber keine Messergebnisse. Soll hier verschwiegen werden, dass die Werte weit überschritten werden, wie hier nicht verwendete Messergebnisse des HLUg zeigen? Soll so auch leichter kaschiert werden, dass keine Maßnahmen gegen den Gewässereintrag des Metalls vorgesehen sind?
4.2	Grundwasser	Dem Schutz und die Erhaltung der Landökosysteme in der

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
		<p>Flussaue kommt eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>In der Flussgebietseinheit des Rheins und insbesondere im Rheinstrombereich selbst liegt eine besondere grundwasserhydraulische Situation vor durch Überlagerung des Gebietsgrundwasserhaushaltes mit der schwankende Wasserführung des Rheins. Wesentlich ist, dass die Sohlentiefe des Rheins und daraus resultierende Tiefstände in der Wasserführung nach Pegelniveau und Zeitdauer von Niedrigwasserführung das Grundwasserniveau nach unten begrenzen und die Exfiltration limitieren. Daraus resultiert als Forderung zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der flussbegleitenden Grundwasserkörper, dass jegliche Sohlvertiefungen im Gerinne des Rheins unterbunden und mit geeigneten Maßnahmenprogrammen sicher vermieden werden müssen.</p>
4.2.1.3	Messnetz	<p>Aus dieser Beschreibung (S. 48) wird deutlich, dass durch die Versenkung eine Versalzung verschiedener Grundwasserstockwerke bereits eingetreten ist.</p>
5	Umweltziele und Ausnahmen	<p>Die Bewertung mit Hilfe des Saprobienindex ist für ein stark durch anthropogene Salzbelastung beeinträchtigt Gewässer wie die Werra nur eingeschränkt aussagefähig. Die Artenzusammensetzung ist auf Grund der geringen Artenzahlen und der unnatürlichen Dominanz von <i>gammarus tigrinus</i> in der Werra für eine belastbare Saprobiebewertung kaum geeignet.</p> <p>Die Kriterien für die Herleitung des schlechten Zustandes bzw. negativen Trends sind kritisch zu beurteilen. So wird ein negativer Trend nur dann angenommen, wenn ein signifikanter Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen ist – damit ist ein allmählicher Anstieg auch bei hohen Salzgehalten offenbar kein Grund zur Besorgnis.</p> <p>=&gt; Die Kriterien zur Trendauswertung sind grundsätzlich zu überprüfen.</p>
5.1	Umweltziele für den guten Zustand der Oberflächengewässer	<p>Es fällt auf, dass für viele Stoffe Qualitätsnormen festgelegt wurden, die in Hessen offenbar keine Bedeutung haben, dass aber auf der anderen Seite für viele stark gewässerschädigende Stoffe (z. B. viele Arzneimittel wie Diclofenac, Carbamazepin, Hormone sowie für relevante Giftstoffe wie dioxinähnliche PCB oder Dioxine), die auch in hessischen Gewässern bedeutsam sind, keine gesetzliche Regelung existiert. Dies verstößt massiv gegen die WRRL, wonach die Mitgliedsstaaten für alle relevanten Stoffe Qualitätsnormen festzulegen haben. In der Folge werden keine Qualitätsnorm-Überschreitungen festgestellt, da es keine entsprechenden Messprogramme gibt und folglich auch keine Maßnahmen geplant.</p>
5.1.1.1	Umweltziele für prioritäre Stoffe, spezifische Schadstoffe und chemisch-physikalische Komponenten	<p>Für viele in den Gewässern wichtige Schadstoffe (siehe oben) werden vom Land Hessen keine rechtlich verbindlichen Qualitätsnormen festgelegt, wie es die Wasserrahmenrichtlinie fordert. Damit kann die Pflicht zu entsprechenden Maßnahmen umgangen werden.</p> <p>Trotz Qualitätsnorm-Überschreitungen fehlen Maßnahmen, die zur Verringerung des Quecksilber-Gehaltes in Fischen führen.</p>
5.2	Umweltziele für den guten Zustand des Grundwassers	<p>In Kenntnis des Zustandes weiter Bereiche von grundwasserabhängigen Landökosystemen im Hessischen</p>

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
	Grundwassers	Ried und den bereits dargelegten Begründungen (siehe Anmerkung zu des Schutzgebieten) ist eine tiefgreifende Risikoanalyse mit Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes der betreffenden Grundwasserkörper i.S. der Ausführungen auf S. 55 der genannten LAWA-Arbeitsanleitung unumgänglich. Grundsätzlich gilt dies auch für die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Bereich des Untermain, z.B. Hanau-Seligenstädter Senke
5.3	Umweltziele für Schutzgebiete	Keine Anmerkungen
5.4	Ausnahmeregelungen	Keine Anmerkungen
5.4.1	Fristverlängerung	<p>Die Ausführungen zur Notwendigkeit von Fristverlängerungen sind insgesamt zu vage. Es wird aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Formulierungen versucht, für fast alle Kriterien Fristverlängerungen zu begründen. Dabei wird nicht erkennbar, ob alle zur Verfügung stehenden möglichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden sollen, um überhaupt zu versuchen, den erforderlichen guten Zustand bis 2015 zu erreichen.</p> <p>Die Erforderlichkeit von Fristverlängerungen wird undifferenziert zu möglichen Terminen für die Zielerreichung versucht zu begründen. Es wird nicht dargestellt, welche Ziele möglicherweise bis zum Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode erreichbar sind.</p> <p>Ein großes Versäumnis liegt in Bezug auf den Meeresschutz vor, wenn die Vorgehensweise auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht festgelegt ist. Dabei ist allgemein seit langem bekannt, dass die unbefriedigenden Verhältnisse in weiten Bereichen der Küstengewässer auf die Nähr- und Schadstoffzufuhr durch die einmündenden Flüsse zurückzuführen sind.</p> <p>Besonders für den Phosphor wird eine große Unsicherheit in Bezug auf die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages in die Oberflächengewässer deklamiert. Dabei gibt es seit Jahrzehnten valide Untersuchungsergebnisse zumindest aus anderen Bundesländern und Nachbarstaaten über die Folgen der Phosphat-Eliminierung auf die Gewässerbiozöosen. Sie sollten auch in Hessen zur Kenntnis genommen und zeitnah die erforderlichen Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Dann könnte auch der Zeitbedarf für die umzusetzenden Maßnahmen konkreter ermittelt werden.</p>
5.4.2	Weniger Strenge Umweltziele	Es wird positiv beurteilt, dass vorerst keine niedrigeren Umweltziele festgelegt werden.
5.5	Künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper	
5.5.1	Bundeswasserstraßen	Die Einstufung der Lahn von Gießen bis zur Landesgrenze als erheblich verändertes Gewässer ist nicht akzeptabel. Die notwendige Verminderung des Rückstauanteils kann erreicht werden. Die dauernde Erhöhung des Grundwasserspiegels ist unnatürlich. Für eine naturnahe Aue ist ein episodischer Wechsel des Grundwasserstandes erforderlich. Eine Verminderung der Stromerzeugung ist hinnehmbar. Die Vermeidung der Kohlendioxidabgabe durch

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
		<p>Wasserkraftnutzung ist auch auf andere Weise (z. B. Windenergie-Nutzung, Wärmedämmung) erreichbar. Der Workshop "Ausblick gewässerökologisch verträgliche Schifffahrt und schifffahrtverträgliche Gewässerökologie" am 11./12.12.2008 hat gezeigt, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie bereits heute weitgehend erprobt sind, an Bundeswasserstraßen realisiert werden können und so die Schifffahrt mit ökologisch orientierten Gewässerschutz vereinbar ist (<a href="http://www.umweltbundesamt.de/wasser-und-gewaesserschutz/veranstaltungen">www.umweltbundesamt.de/wasser-und-gewaesserschutz/veranstaltungen</a>). Der Forschungsbericht 204 21 210 (UBA-FB 000985) "Ökologische Neuorientierung der Bundeswasserstraßenbewirtschaftung" (UBA-Text 40/07) von Gerhart Albert und Hans Langer stellt das Modell der ökologisch integrierten Bundeswasserstraße vor, das ein räumliches Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen und ökologischen Funktionen im Gewässer zulässt. Die möglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind dort in einem Katalog zusammengestellt (<a href="http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3320.pdf">www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3320.pdf</a>) und sollten auch an der Lahn umgesetzt werden.</p> <p>Der Ausweisungsbogen zum Wasserkörper Lahn/Gießen DEHE_258.3 ist in den Schritten 8.1 bis 8.5 widersprüchlich ausgefüllt. Die Gesamtbewertung wirkt konstruiert und ist vermutlich politisch motiviert.</p>
6	Wirtschaftliche Analyse	<p>Die in Kap. 6 des Bewirtschaftungsplans gewählte Methodik erscheint vor dem Hintergrund der fehlenden Finanzmittel zur Umsetzung der WRRL völlig ungeeignet. Im Falle der Nutzung von Wasser zu Bewässerungszwecken in der Landwirtschaft verkommt sie vollends zu nutzlosem Zahlengeplänkel ohne irgend eine Aussage.</p> <p>Ein wichtiger Teil der Wertschöpfungskette, das Kühlwasser, wird erst gar nicht mit einbezogen und zur "Kostendeckung" der Wasserdienstleistungen gilt das oben gesagte. Es fehlen schlicht die Denkansätze wie diese "Wertschöpfung" zur Finanzierung der WRRL "nutzbar" gemacht werden könnte.</p>
7	Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme	
7.1	Grundlegende Maßnahmen	<p>Für den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan ist ein geeignetes Mess- und Überwachungsprogramm aufzustellen, mit dem sicher gestellt wird, dass auf dem Hessischen Flussabschnitt des Rheins weitere Sohlvertiefungen durch Erosion oder wasserbauliche Maßnahmen sicher vermieden werden.</p> <p>Für die Belastung des Grundwassers durch Stickstoff gilt das gleiche wie für den Phosphor ausgeführt (Kap.7, S. 6, Abs. 2): Die bisherigen Maßnahmen in Bezug auf die Eintragspfade reichen nicht aus, um in allen Wasserkörpern einen guten Zustand zu erreichen. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, wie im letzten Satz ausgeführt. Die geltenden rechtlichen Regelungen müssen kontrollierbar umgesetzt werden. Die bestehende gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft reicht offensichtlich zur Zielerreichung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht aus.</p>



Kapitel	Überschrift	Anmerkung
7.1.2		<p>Für die Oberflächengewässer wird festgestellt, dass die ab Ende 2015 maßgeblichen Qualitätsnormen der VO-WRRL für Kupfer und Zink zumindest am Schwarzbach (Ried) und darüber hinaus nicht eingehalten werden können. Weiterhin wird dargestellt, dass es nicht möglich sein wird, flächendeckend die vorgesehenen Qualitätsnormen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere für Benzo-(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren, einzuhalten. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass versucht wird, mit Hilfe anderer Maßnahmen das rechtlich vorgegebene Ziel zu erreichen. Steuert das Land Hessen hier bewusst Rechtsbrüche an? Die finanziellen Folgen dürften für Hessen nicht tragbar sein.</p>
7.2	Ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele	<p>Lokal ließe sich der Metalleintrag in die Gewässer durch die Einführung einer Filtration bei kommunalen Kläranlagen und den Bau von Retentionsbodenfiltern bei Mischwasser-Entlastungsanlagen deutlich vermindern.</p> <p>Es fehlt jeglicher Hinweis auf Quecksilber, obwohl flächendeckend Grenzwertüberschreitungen in Fischen gemessen wurden</p> <p>Dadurch, dass seit Jahren bis heute fast kein Geld im <i>Förderprogramm „Naturnahe Gewässer“</i> Verfügung steht, ist der Anreiz für die Unterhaltungspflichtigen zur Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen gleich Null. Im Gegenteil, die Vermutung liegt nahe, dass die Akzeptanz für Renaturierungen durch die fehlende Unterstützung des Landes zurück geht.</p>
7.2.1	Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten	<p>Es wird postuliert, dass die kooperative Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zunächst auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen solle. Aus dem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes geht hervor, dass dieses Prinzip offensichtlich nur für einen Wirtschaftszweig, nämlich die Landwirtschaft, angewendet werden soll. Soll die Einhaltung des geltenden Rechtes, z. B. die in Kap. 7.1 aufgeführten Regelungen zur Verminderung des diffusen Nitrateintrages, der Freiwilligkeit der Landwirtschaft überlassen bleiben? Soll das Verursacherprinzip für die Landwirtschaft offiziell außer Kraft gesetzt werden? In Kap. 7.1 wird als ein zentrales Prinzip der Gebührenbildung der Gleichheitsgrundsatz im Sinne der Leistungs- und Verursachergerechtigkeit aufgeführt. Dieses Prinzip soll offenbar auf die Landwirtschaft nicht angewendet werden, wenn ihr die Freiwilligkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zugestanden werden soll.</p> <p>Bei der Gebührenfestsetzung für Wasserver- und Abwasserentsorgung werden die Gemeinden, Stadtwerke, Wasser- und Abwasserverbände sowie die Abwassererzeuger (Industrie, Handel, Bürger) nicht gefragt, wieviel sie freiwillig zur Zahlung bereit sind. Hier werden rechtliche Normen vorgegeben, die einzuhalten sind. Wenn die von der Landwirtschaft freiwillig angebotenen Maßnahmen nicht ausreichen, den rechtlich vorgegebenen guten Gewässerzustand zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen dennoch umgesetzt werden. Ansonsten setzt sich das Land Hessen dem Verdacht der Willkür aus, wenn verschiedene Wirtschaftszweige und die Bürgerschaft grob unterschiedlich behandelt werden. Es wäre verheerend, wenn der Druck einer einflussreichen Lobby dazu führen</p>

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
		würde, Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates aufs Spiel zu setzen. Hier besteht ganz offensichtlich die Gefahr der Vertragsverletzung mit untragbaren finanziellen Folgen für das Land Hessen.
		Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Gewässersanierung gemäß den Richtlinienvorgaben eine Pflichtaufgabe und nicht freiwillig zu regeln ist.
7.3	Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer	Der unbefriedigende Zustand der Nordsee-Küstengewässer, insbesondere des Wattenmeeres, wird bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Abwasserreinigung und zur Verminderung der diffusen Belastung aus der Landwirtschaft nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass zusätzliche ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung einer zusätzlichen Verschmutzung der Meeresgewässer in Hessen nicht vorgesehen sind.  Die inzwischen ratifizierte EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist in Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung im Bewirtschaftungsplan bis 22.12.2009 umzusetzen.
8	Verzeichnis detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne	Der BUND regt an, für folgende Wasserkörper detaillierte Programme und Maßnahmenpläne auszuarbeiten. Bäche des Mains: 1. Urselbach mit Altbach, Edelflussbach, Maasgrundbach, Kalbach, Dornbachnebengraben, Heinweidengraben  Bäche des Rheins: 1. Darmbach  Beispielhaft sind mögliche Maßnahmen im Anhang beschrieben.
9	Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit und deren Ergebnisse	Im Rahmen der Förderung der aktiven Beteiligung hätte man nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Naturschutzverbänden den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm als CD-Rom zuschicken sollen.
10	Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang 1 der WRRL	
11	Anlaufstellen für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und –informationen	Während der Bearbeitung wurden einige Verständnisprobleme identifiziert, die nicht innerhalb der Bearbeitungszeit geklärt werden konnten. Z.B.  <i>1. Kapitel 5, S. 4: Vorläufige Zielformulierung, dass für einen guten ökologischen Zustand maximal 30 % des Wasserkörpers eine erhöhte organische Belastung aufweisen dürfen. Was bedeutet das, 30 % der Strecke?, wie ist erhöhte organische Belastung definiert?</i>  <i>2. Kapitel 5, S. 6: Gruppe 1 (Forellenregion der FG-Typen 5, 5.1 und 7) Warum ist lt. Tabelle nicht auch Rückstau für die Gruppe 1 relevant? Warum sind Ufergehölze nicht auch für Gruppe 1-4 und 6 relevant?</i>  Der BUND regt an eine sachkundige Stelle zu benennen, die

<b>Kapitel</b>	<b>Überschrift</b>	<b>Anmerkung</b>
		für die Klärung der Fragen dieser Art zur Verfügung steht.
12	Zusammenfassung	=> konkreter benennen: weitere Messstellen in der Werra oberhalb und unterhalb von Gerstungen; weitere GW-Messstellen zur Vermeidung von Salzeinflüssen im Buntsandstein; Sicherstellung der vorsorgenden Messung potentiell schädlicher Stoffe aus dem Kalibergbau bzw. der industriellen Aufbereitung (Bromid, Bromphenol, Zusatzstoffe) – dies ist auch für eine spätere Umsetzung einer Rohrleitung zu einer anderen Einleitungsstelle zwingende Voraussetzung.
	S 13	Bei der Salzwasserversenkung soll eine Fristverlängerung mit angeblich „natürlichen Gegebenheiten“ begründet werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch um Auswirkungen der sonst im Umfang in Kap. 2, S. 36ff. des BWPL richtig beschriebenen Salzabwasserverpressung bzw. -versenkung.

## **Maßnahmenprogramm**

Die Maßnahmen wurden mit Verweis auf die noch laufende Arbeit des Runden Tisches z.T. nur in Maßnahmengruppen und unkonkret bzw. unverbindlich angekündigt. Das ist auch in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach WRRL, die durch den Runden Tisch nicht ersetzt wird, nicht hinnehmbar. Es sind daher detaillierte Maßnahmen zu benennen.

Im Maßnahmenprogramm ist die o.g. Neophyten-Problematik in keinem Kapitel aufgeführt und muss daher dringend ergänzt werden.

*In der Tab 3-10 sind nur 15 Maßnahmen zur ökologischen Abflussregulierung in ganz Hessen dokumentiert. Wie sehen die aus?*

Es gab bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme keine einheitliche Vorgehensweise der Länder, die Ziele für die Wasserkörper wechseln an den Landesgrenzen. Mit dieser Tellerrand-Sichtweise sind die Probleme für die Umsetzung vorprogrammiert. Eine intensive Kommunikation wäre v. a. während der Erstellung der Maßnahmenprogramme hilfreich und zukunftsweisend gewesen.

Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Werra sowie 5 Grundwasserkörper sind schnellstmöglich Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung umzusetzen. Dabei kann auch nicht allein von einer freiwilligen Maßnahmenumsetzung durch das Unternehmen K+S ausgegangen werden. Die Salzreduzierung und Sanierung der Werra ist vielmehr dem Verursacherprinzip entsprechend vom Unternehmen einzufordern.

Wegen der besonderen Schwere der Umweltauswirkungen (u.a. Beeinflussung des Grundwassers sowie der Trinkwasserversorgung) sind die Genehmigungen zu entziehen bzw. mit solchen Auflagen zu versehen, dass das Unternehmen gezwungen ist, die Versalzung kontinuierlich bis auf ein ökologisch verträgliches Niveau abzusenken. Der BUND weist auf den LAWA-Richtwert für Chlorid von 100 mg/l in Oberflächengewässern, sowie den Trinkwassergrenzwert von 250 mg Cl/l hin.

Wie im Bewirtschaftungsplan soweit korrekt beschrieben, ist die Salzabwasserversenkung in Ihren Nebenwirkungen nicht kalkulierbar. Die Tatsache, dass etwa 300 Millionen Kubikmeter Salzabwasser aus der Versenkung im Plattendolomit nicht mehr lokalisierbar sind, macht deutlich, dass die Versenkung nicht wirklich beherrschbar ist.

Daraus folgt als Maßnahme zwingend die endgültige Einstellung der Versenkung nicht nur in Thüringen, sondern auch in Hessen. Leider wird dies im BWPL u.a. in Kap. 12, S. 10 nur sehr vage angedeutet: „Prüfung, inwieweit ein Verzicht auf die Versenkung erforderlich ist“. Stattdessen ist nach Ansicht des BUND mindestens ein verbindliches Phasing out für die Versenkung vorzusehen.

Die bisher vorgelegte „Gesamtstrategie zur Verminderung von Umweltbelastungen“ (K+S 2009) ist aus Sicht des BUND unzureichend (BUND 2009). Das betrifft sowohl die Zielstellungen in ihrer Höhe als auch in Bezug auf die Fristen. Zudem geht das Unternehmen trotz der bekannten Probleme bei der Versenkung von Salzabwasser im Strategiepapier weiter davon aus, den Plattendolomit zu eben diesem Zweck zu nutzen.

Die weitere Bergbautätigkeit in Hessen soll aus folgenden Gründen nur noch mit der Auflage des Eigenversatzes genehmigt werden:

- Vorbeugung von Bergsenkungen und von Bergschlägen
- Eliminierung bzw. Begrenzung der Schadwirkungen von Salzhalden an der Oberfläche
- Keine Verbringung von Giftstoffen in Salzbergwerke.

Der BUND erkennt an, dass die Salzbelastungen ein nicht nur kurzfristiges Problem für die Gewässer darstellen. Fristverlängerungen sollten jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie tatsächlich notwendig sind und alle technisch machbaren Maßnahmen zur Verminderung der Salzbelastung ergriffen wurden.

Kapitel	Überschrift	Anmerkung
1.2	Zielsetzung/Strategie	<p>Für die zeitliche Streckung zur Erreichung des guten Zustandes wird pauschal das Jahr 2027 angegeben. Es entsteht der Eindruck, dass das Land Hessen in weiten Bereichen die Zielerreichung auf das Jahr 2027 verschieben will, ohne konkrete Gründe für die dafür erforderlichen Fristverlängerungen zu benennen. Es ist nicht erkennbar, dass versucht wird, auch Ziele früher zu erreichen. Es werden keine Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2021 angegeben. Die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustandes mit hochwertigen Strukturen in einem Drittel des Wasserkörpers ist höchst hypothetisch und unzulänglich. Diese Grundvoraussetzung wird nicht von allen Bundesländern angewendet. Besonders krass wirkt sich diese Annahme bei der Werra aus, wo der Fluss auf kurzen Strecken abwechselnd durch Hessen und Thüringen fließt. beide Länder gehen von unterschiedlichen Voraussetzungen aus.</p> <p>Die Beurteilung der Stickstoff-Belastung der hessischen Oberflächengewässer ist auch im Hinblick auf ihre Wirkung in den Küstengewässern durchzuführen. Für Algen ist dort je nach Jahreszeit und Ort Stickstoff oder Phosphor der wachstumsbegrenzende Faktor. Die Belastung ist nicht akzeptabel.</p> <p>Die Verminderung des Nitrat-Eintrages in die Oberflächengewässer ist auch aus Klimaschutz-Gründen erforderlich. Peter Strief (Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen: <a href="http://www.mpi-bremen.de">www.mpi-bremen.de</a>) und Lars Peter Nielsen (Universität Aarhus) stellten nämlich fest, dass Filtrierer und Detritusfresser am Grund von nitratbelasteten Gewässern das klimaschädlich Lachgas freisetzen. Das Erreichen des guten chemischen Zustandes im Grundwasser auf Grund freiwilliger Kooperationen führt zu einer Verschleppung in der Maßnahmenumsetzung und zur Inanspruchnahme von Fristverlängerungen. Es gibt keine Aussage darüber, welche Maßnahmen beim Nichterreichen der Ziele durchgeführt werden sollen.</p>
2.1.9	Nitrat-Richtlinie	<p>Es wird auf das Scheitern der Düngeverordnung hingewiesen. Richtigerweise wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen weiterentwickelt, d.h. verschärft und die gute fachliche Praxis daran angepasst werden muss (Kap. 2, S.11, letzter Absatz). Die Umsetzung dieser fundamentalen Einsicht wird jedoch im übrigen Entwurf des Maßnahmenprogrammes und des Bewirtschaftungsplanes vermisst. Erforderlich ist eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen zur rechtlichen Absicherung der aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen.</p>
2.5.1 (S 21f)		<p>Alte private Wasserrechte dürfen zum Bau eines Fischpasses auch gegen den Willen des Wasserrechtinhabers durch einen anderen Bauträger tangiert werden (unter angemessenen Beiträgen des Unternehmers, der dazu verpflichtet wird), was ökologisch zu begrüßen ist. Dagegen wird der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung keine Verpflichtung zur Errichtung von Fischpässen bei bestehenden Stauanlagen auferlegt. Dies widerspricht dem Gleichheitsprinzip, auch der öffentliche Unternehmer ist gegen seinen Willen zum Bau eines Fischpasses heranzuziehen, zumal der Umbau alter Stauanlagen oft entscheidend für die lineare Durchgängigkeit der Flüsse ist.</p>
2.8.2	Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der	<p>Es wird die Baumartenwahl als Maßnahme zur Verzögerung und Abmilderung negativer Effekte hinsichtlich der Stickstoff-Belastung des Grundwassers angegeben. Unverständlich</p>

	Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen: Grundwasser	Belastung des Grundwassers angegeben. Unverständlich bleibt jedoch, warum wider besseren Wissens das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz langfristig nur um ein Prozent verbessert werden soll.
2.13.1	Beurteilung der Auswertungen der grundlegenden Maßnahmen: Oberflächengewässer	Aus der Darstellung der Verhältnisse zu Schwermetallen lässt sich schließen, dass es im Schwarzbach zu Überschreitungen der vorgesehenen Qualitätsnormen für Cadmium und kommen wird (Kap. 2, S. 46). Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, wie die Konzentrationen dieser Metalle unter die Normgrenze gesenkt werden sollen. Direkt angesprochen wird die zukünftige Nichteinhaltung der Qualitätsnormen für Kupfer und Zink in der Rodau und weiteren Oberflächengewässern. Auch hier gibt es keine Aussage zu Minderungsmaßnahmen. Lokal ließe sich der Metalleintrag durch Filtration in kommunalen Kläranlagen und Retentionsbodenfiltern bei Mischwasser-Entlastungsanlagen deutlich vermindern. Das gleiche gilt für die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, insbesondere Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren.
2.13.2	Beurteilung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen: Grundwasser	Die Tab. 2-6 (Kap. 2, S. 57) zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen zu einer überwiegend negativen Entwicklung auf die Nitratbelastung des Grundwassers und Phosphorbelastung der Oberflächengewässer geführt haben. Sie zeigt weiterhin, dass zusätzliche Maßnahmen einschließlich der Verschärfung des geltendes Rechts und der guten fachlichen Praxis erforderlich sind, um die erforderliche Trendumkehr in den meisten Bewirtschaftungsgebieten zu erreichen. hier ist auch die in Hessen besonders geförderte Intensivierung der Landwirtschaft im Hinblick auf die Biomasse-Erzeugung zu Energiezwecken in Frage zu stellen.
3.1.1	Einleitungen von Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser	Die Prognose zur Zielerreichung ist nur auf den Zeitpunkt vor oder nach 2015 abgestellt. Es fehlt die Differenzierung, was bis 2021 erreichbar ist. In der Tab. 3-1 (Kap. 3, S. 7) werden in der Spalte "Restfracht" für die Flussgebietseinheiten "Rhein" und "Weser" größere Zahlenwerte angegeben als sich aus der Berechnung in den Spalten "Eintrag" und "Verminderung" ergibt. Trotz fischschädigender Ammonium-Konzentrationen in zahlreichen Gewässern fehlen Maßnahmen zur Verringerung der Ammonium-Einträge. Gegen die problematischen Chloridgehalte in der Solz und Usa sind keine Maßnahmen geplant. Zur Erreichung des zwingend gebotenen guten ökologischen Zustandes ist der Chlorid-Richtwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser von 100 mg/l auch an der Werra und ihren Nebenflüssen einzuhalten. Entsprechend ist der derzeitige Grenzwert für die Gesamthärte von 90 °dH zu vermindern. Eine derartige Härte kommt natürlicherweise in Gewässern nicht vor."
3.1.2.1	Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten: Oberflächengewässer	Bei den aufgeführten Maßnahmen zur Erosionsminderung ist auch die besonders wirksame Umwandlung von Acker in Grünland aufgeführt. Diese Maßnahme ist auch in den Überschwemmungsgebieten anzuwenden, wo bisher entgegen der guten fachlichen Praxis immer noch Ackerbau betrieben wird. Die geplante Vorgehensweise zur Verringerung der Pflanzenschutzmittel-Einträge ist viel zu unpräzise und ungenügend. Die Beratung von Landwirten gibt es seit vielen

- Jahren ohne ausreichenden Erfolg. Die Beratung alleine ist völlig unzureichend. Wenn - wie angegeben - der größte Teil der Pflanzenschutzmittel aus kommunalen Kläranlagen stammt, fehlen dort Messprogramme mit den daraus folgenden gezielten Maßnahmen.
- 3.1.2.2 Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten: Grundwasser  
Wenn die Umsetzung der Freiwilligkeit überlassen bleibt, ist die erforderliche Wirkung ungewiss. Hierzu wird auf die Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan (Nr. 4) verwiesen.
- 3.1.4 Abflussregulierungen  
Von 9.300 Wanderhindernissen, die für den Aufstieg weitgehend unpassierbar oder unpassierbar sind, werden nur 4.200 zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit vorgeschlagen. Als Gründe werden angegeben a), um Oberläufe vor dem Eindringen gebietsfremder Krebsbestände zu bewahren, b) wegen Seuchenfreiheit für Fischereibetriebe, c) wegen Wasserversorgung.
- Zu a) Wie ist die Verteilung der weitgehend unpassierbaren und unpassierbaren 5.100 Wanderhindernisse, die nicht für den Umbau vorgesehen werden, hinsichtlich der genannten Gründe. Hier fehlt die Transparenz.
- Zu b) Was heißt Wasserversorgung in diesem Zusammenhang?
- Zu c) Wird bei „Wasserversorgung“ ein Umbau generell ausgeklammert?
- 3.2 Finanzielle und wirtschaftliche Instrumente (Maßnahmeplanung Hessen)  
Dem Kapitel 3.2 ist eine besondere Kürze und der weitgehende Verzicht auf Lösungsansätze zu eigen.
- Da zur Umsetzung der WRRL in Hessen mit einem Finanzbedarf von € 500 bis 600 Mio. jährlich zu rechnen ist, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Art der Finanzierung. Landesmittel stehen zur Zeit nur in äußerst geringem Ausmaß zur Verfügung. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass diese Mittel von den Kommunen aufgebracht werden sollen. Die können das aber nicht! Praktisch bedeutet dies das Nichtumsetzen der WRRL.
- In der Maßnahmeplanung ist die Rede von "finanziellen Anreizen" die den Unterhaltungspflichtigen aus verschiedenen Programmen angeboten werden sollen. Dazu müsste in den Töpfen dieser Programme aber auch etwas zum Anbieten sein. Wie die Töpfe gefüllt werden könnten, steht sehr allgemein gehalten bis nichtssagend bzw. überhaupt nicht in der Maßnahme- und Bewirtschaftungsplanung.
- So wird z.B. auf die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen verwiesen. Die "Kostendeckung der Wasserdienstleistungen" beschränkt sich auf die Gesteungskosten der Versorgung mit Trinkwasser (Wasserverbraucher) und die Abwasserbeseitigung (Einleiter). Andere "Kostendeckungen" bei Wasserdienstleistungen scheint es nicht zu geben.
- Nach Ansicht des BUND fehlen hier wirkungsvolle Instrumente wie z.B. die Nutzung des Wassers zu Kühlzwecken (Abgabe nach Kubikmeter und Grad Temperaturerhöhung) sowie die Entnahme von Grund und Oberflächenwasser (Abgabe pro Kubikmeter) um nur zwei wesentliche potentielle Instrumente zu nennen.
- Die Finanzierung über "Ökopunkte" kann nur einen äußerst geringen Prozentsatz der erforderlichen Maßnahmen abdecken.

### 5.2.1 Fristverlängerung

Es ist ein schwerwiegendes Versäumnis, dass die Vorgehensweise zum Schutz der Meere auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften nicht abschließend festgelegt ist. In Bezug auf die angebliche Unsicherheit bezüglich Phosphor wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes (Nr. 1) verwiesen.

In Kapitel 3.1.1 (S. 3 f.) werden konkrete Maßnahmen zu Abwasseranlagen aufgeführt. Im vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie beauftragten Szenario Phosphor der Dahlem Beratenden Ingenieure wird festgestellt, dass die betriebliche Optimierung von Kläranlagen mit vorhandener Phosphorfällung ein erhebliches Potenzial zur Verminderung des Phosphor-Eintrages in die Gewässer bei geringen Kosten (< 1 EUR/E./a) bietet. Die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen ist mit vertretbarem finanziellem Aufwand bis 2015 möglich.

Auch das u. a. vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in Auftrag gegebene Gutachten der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz zeigt anhand der jahrzehntelangen Erfahrungen in der Schweiz und Deutschland auf, dass es mit herkömmlicher Fälltechnik möglich ist, sehr geringe Ablaufkonzentrationen mit Zusatzkosten von weniger als 1 Cent/m<sup>3</sup> zu erreichen. Dabei kann die für das Algenwachstum verantwortliche Orthophosphatfracht um 70 % vermindert werden. Bei Einbeziehung der Kläranlagen zwischen 2000 und 10000 Einwohnergleichwerten ist eine weitere drastische Verminderung der Phosphorfracht möglich. In der Schweiz und in den süddeutschen Bundesländern ist die Reoligotrophierung der Alpen- und Voralpenseen erfolgreich durch konsequente Phosphatfällung erreicht worden.

Es ist daher unverständlich, warum in Hessen eine große Unsicherheit im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen vorgeschoben wird. Damit soll offenbar eine Fristverlängerung auf unbestimmte Zeit begründet werden. Wenn jetzt nicht unverzüglich konsequent die Maßnahmen mit längst bekannten Verfahren durchgeführt werden, droht auch hier ein berechtigter Grund für ein Vertragsverletzungsverfahren. Die o. g. Gutachten zeigen ein Verminderungspotential für Phosphor auf, das doppelt so groß ist wie die derzeit geplante Minderung um 181 t/Jahr.

Unverständlich ist, dass alle Planungen auf dem Messparameter Gesamtphosphat beruhen, dass aber für das primär trophiefördernde Orthophosphat keine entsprechenden Rechnungen und Planungen vorgenommen wurden.

Es fehlen zudem besondere Maßnahmen zum Schutz der hessischen Seen und Talsperren, die noch wesentlich empfindlicher auf eine Überdüngung mit Phosphor reagieren.

### 5.3 Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Es liegt ein schwerwiegendes Versäumnis zum Finanzierungskonzept vor, das erst nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme, nämlich bis zum 31.7.2009, vorgelegt werden soll. Besonders wichtig wird dabei sein, dass das Prinzip der Kostendeckung aller Wasserdienstleistungen durch alle Wassernutzer vollständig umgesetzt wird.

Das Land wird selbst für die Maßnahmen an den Gewässern erster Ordnung außerhalb der Bundeswasserstraßen allein zuständig sein. An den Bundeswasserstraßen gilt für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.6.2007 (7C3.07) als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen das Bewirtschaftungsregime entsprechend der



Wasserrahmenrichtlinie uneingeschränkt. Deshalb ist auch von der Bundesverwaltung zu fordern, dass die im Rahmen des ersten Konjunkturprogrammes zur Verfügung gestellten 410 Mio. EUR für den Ausbau der Bundeswasserstraßen für Maßnahmen entsprechend den Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie ausgegeben werden. Hierbei sind vorrangig Maßnahmen durchzuführen, welche die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper erübrigen. Den Gemeinden sind ausreichende Finanzmittel zur Förderung ihrer Maßnahmen an den Gewässern zweiter und dritter Ordnung zur Verfügung zu stellen. Bei der gegenwärtig ungünstigen Finanzlage des Landes sind die bisher riesigen freiwillig geplanten Ausgaben für oft naturzerstörende Straßen- und Flughafenausbaumaßnahmen für die gemäß geltender Rechtslage verpflichtenden Maßnahmen zur Herstellung des guten ökologischen Gewässerzustandes umzuschichten. Auch hierdurch wird die Bauwirtschaft gestärkt. Ferner sind alle Möglichkeiten der Förderung durch die Europäische Union (z. B. ELER) auszuschöpfen. Andere Bundesländer nehmen diese Mittel in weit größerem Ausmaß in Anspruch als es in Hessen bisher vorgesehen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hessen auf Mittel für ökologische Maßnahmen an Gewässern in Millionenhöhe verzichten will.

Es sind trotz QN-Überschreitungen keine Maßnahmen zur Verringerung des Quecksilbergehalts in Fischen geplant.

Es sind trotz problematischer Chloridgehalte keine Maßnahmen zur Verringerung des Chloridgehalts in der Solz und in der Usa geplant.

Es sind trotz fischschädigender Ammonium-Werte in zahlreichen Gewässern keine Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniumeinträge geplant.

Die Vorgehensweise zur Verringerung der Pflanzenschutzmitteleinträge ist viel zu unpräzise und ungenügend. Die jetzt geplante Beratung der Landwirte gibt es seit vielen Jahren. Da diese bisher keinen ausreichenden Erfolg brachte, ist es mehr als kühn und völlig unzureichend, nur auf Beratung zu setzen. Wenn, wie dargestellt, ein großer Teil der Einträge aus kommunalen Kläranlagen kommt, warum gibt es dort keine Messprogramme und gezieltere Maßnahmen?

Für viele in den Gewässern wichtige Schadstoffe wurden von Hessen bewusst keine rechtlich verbindlichen Qualitätsnormen festgelegt, wie das die WRRL fordert. Dadurch soll offenbar die Pflicht zu entsprechenden Gewässerschutzmaßnahmen umgangen werden.

Es gibt keine gezielten Maßnahmen gegen die Qualitätsnormüberschreitungen mit PCB und anderen feststoffgebundenen Schadstoffen, die in einigen Gewässern vorliegt.

Messergebnisse sind alle in Kap. 4.1 Bewirtschaftungsplan